

4535

KR-Nr. 201/2007

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 201/2007
betreffend Beiträge für Ersatzpflanzungen an durch
Feuerbrand abgegangene Hochstamm-Obstbäume**

(vom 13. August 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. August 2007 folgendes von den Kantonsräten Gerhard Fischer, Bärenswil, Michael Welz, Oberembrach, und Willy Germann, Winterthur, am 25. Juni 2007 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Ersatzpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen durch möglichst wenig feuerbrandanfällige Sorten mit einem angemessenen finanziellen Beitrag zu fördern.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Nach dem starken Feuerbrandbefall im Frühling 2007 mussten viele Hochstammobstbäume gerodet werden. In sogenannten Befallszonen versuchte man, den Feuerbrandbefall durch gezielte Rückschnitte einzudämmen, um wertvolle Hochstammobstbäume zu retten. An deren Erhalt besteht ein grosses Interesse, prägen sie doch das Landschaftsbild im Kanton Zürich mit. Zudem sind vor allem grössere zusammenhängende Hochstammobstgärten ökologisch sehr wertvoll. Ein Ersatz von Hochstammobstbäumen, welche gerodet werden mussten, wird daher begrüsst. Neu gepflanzte Bäume brauchen indessen viel Pflege, damit die Bäume später ihre wirtschaftliche und ökologische Funktion erfüllen können. Eine Entschädigung für Ersatzpflanzungen ohne gleichzeitige Sicherstellung einer fachgerechten Pflege ist wenig sinnvoll. Es ist daher zweckmässiger, die jährliche Pflege von Hochstammobstbäumen in schützenswerten Hochstammobstanlagen zu fördern und zu unterstützen.

Zudem erfolgen Rodungen stark befallener Hochstammbäume oft auf Betrieben, wo Hochstammbäume aufgrund der Betriebsstruktur, der Lage oder des mangelnden Obstabsatzes nicht mehr erwünscht sind. In solchen Betrieben macht der Ersatz der Hochstammbäume wenig Sinn.

Wichtig ist insbesondere, dass Obstsorten selektioniert werden, welche auf Feuerbrand weniger anfällig sind. Die Fachstelle Obst des Amtes für Landschaft und Natur ist an solchen Projekten beteiligt und fördert sie aktiv.

Den von einem Rückschnitt bzw. einer Rodung betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Obstbäumen werden bereits jetzt die Kosten für den Rückschnitt bzw. die Rodung entschädigt. Im Falle einer Rodung von Hochstammobstbäumen werden, sofern das Obst genutzt wird, zusätzlich Abfindungen ausgerichtet, wenn der Schätzungsbetrag pro Betrieb und Jahr insgesamt Fr. 1500 übersteigt. Je nach Grösse werden pro Hochstammobstbaum zwischen Fr. 50 und Fr. 230 ausgerichtet. Im Übrigen bietet der Kanton den Gemeinden und den betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern Beratung und Weiterbildung an.

Im Hinblick auf den starken Feuerbrandbefall im letzten Jahr wurde die Bekämpfungsstrategie und deren Finanzierung überarbeitet. Dabei war auch die Erhaltung der Hochstammobstbäume ein wichtiges Ziel. Mit dem durch den Bund bewilligten Einsatz von Streptomycin in Obstanlagen, ist der Druck für starken Rückschnitt und Rodungen von Hochstammobstbäumen etwas gesunken. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Entscheiden vom 30. April 2008 festgehalten, dass Rodungen von Hochstammobstbäumen in Befallszonen, die weniger als 500 m von einem Schutzobjekt entfernt sind, nur zurückhaltend und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durchzusetzen sind. Es wird damit wohl in Zukunft zu weniger Rodungen von Hochstammobstbäumen kommen.

Zurzeit werden ab 20 Hochstammobstbäumen pro Betrieb Fr. 15 pro Baum und Jahr Direktzahlungen ausbezahlt. Dazu kommen Fr. 20 nach der Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, SR 910.14), wenn die entsprechenden Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. 80% dieser Kosten werden vom Bund übernommen. Zudem können bei Hochstammobstgärten auch entsprechende Beiträge des Natur- und Heimatschutzfonds ausgerichtet werden. Dies ergibt einen höchstmöglichen jährlichen Beitrag von Fr. 65 pro Hochstammobstbaum. Die Öko-Qualitätsverordnung des Bundes wurde auf 2008 hin

revidiert und der höchstmögliche Zuschlag von Fr. 20 auf Fr. 30 erhöht. Gleichzeitig sollen ab 2009 mittels Punktesystem die Anforderungen erhöht werden. Bei entsprechender Pflege sind demnach im Kanton Zürich ab 2009 höhere jährliche Beiträge möglich.

Im Direktzahlungssystem steht immer die Leistung im Vordergrund und sämtliche Beiträge werden jährlich ausbezahlt. Es besteht kein Anlass, bei den Hochstammobstbäumen von diesem System abzuweichen und den einzelnen Ersatzbaum zu finanzieren. Nachdem die vom Bund ermöglichte Erhöhung der jährlichen ÖQV-Beiträge per 2009 umgesetzt wird, besteht für den Kanton kein weiterer Handlungsbedarf.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 201/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi